



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Brüssel, 25. Februar 2000

Pressemeldung 04/00:

**Europa gegen Sextourismus mit Kindesmißbrauch und
Kinderpornographie**

**Der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer besucht die Initiative KIM e. V. in Varel
und informiert über die Debatte im Europaparlament über Sextourismus und
Kinderpornographie**

Die Europäische Union (EU) soll auf dem Gebiet der Bekämpfung von Sextourismus mit Kindesmißbrauch und von Kinderpornographie im Internet gesetzgeberisch tätig werden. Das ist der Tenor von zwei Berichten des Europäischen Parlaments (EP), die der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer aus Vechta am Freitag, 25. Februar, zusammen mit zahlreichen anderen Dokumenten bei einem Besuch bei der Initiative KIM e. V. – Aktion gegen Gewalt und sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen in Varel überreichte. In einem Informationsgespräch ging Mayer auf die aktuelle EP-Debatte über diese Themen ein.

„Sextourismus mit Kindesmißbrauch sowie Kinderpornographie im Internet sind längst keine nationale oder europäische Angelegenheit mehr“, erklärte Mayer. „Es handelt sich um internationale Probleme, die sowohl an Brisanz als auch an Ausmaß in den letzten Jahren immer mehr zugenommen haben. Die EU hat sich bisher meist nur durch die Unterstützung einzelner, punktueller Projekte an ihrer Bekämpfung beteiligt. Es ist jedoch an der Zeit, mit umfassenderen Mitteln dagegen vorzugehen.“

Zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch hat die Europäische Kommission eine Mitteilung vorgelegt, zu dem das EP jetzt in einem Bericht Stellung bezieht. Die beiden Kernforderungen des Berichts sind der Verzicht auf die ‚beidseitige Strafbarkeit‘ und der Grundsatz der extraterritorialen Zuständigkeit. In allen EU-Mitgliedstaaten sollte es zur gesetzlichen Norm werden, daß ein Sextourist, der EU-Bürger ist, in seinem Herkunftsstaat strafrechtlich verfolgt werden kann, auch wenn der Kindesmißbrauch im jeweiligen Ausland nicht unter Strafe steht. Das Problem des Sextourismus mit Kindesmißbrauch ist ein zu sensibles Thema, als daß die Forderung nach beidseitiger Strafbarkeit aufrechterhalten werden sollte, wie es der Kommissionsvorschlag vorsieht.

Damit einher geht die Überlegung, daß die EU eine vertragliche Grundlage für eine umfassende Aktion zum Schutz der Rechte des Kindes schaffen sollte, wie sie bislang nicht existiert. Auch bei den Verhandlungen mit den Beitrittsländern und in den Beziehungen zu Drittstaaten sollten an den Schutz der Rechte des Kindes die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie innerhalb der EU.

In Hinsicht auf die Kinderpornographie im Internet sind die Probleme anders gelagert. Aufgrund

seiner besonderen Eigenschaften bietet das Internet für die Vertreibung von kinderpornographischem Material ganz neue Möglichkeiten: Es kann in unbeschränkter Fülle kostenlos verbreitet werden. Durch Newsgruppen und *bulk-mails* wird einschlägige Information jedermann auf schnellstem Wege zugänglich gemacht. Eine Bekämpfung der Kinderpornographie kann folgerichtig nur auf übernationaler Ebene erfolgen. Ein gemeinsames Agieren der Mitgliedstaaten im Rahmen der EU ist somit jedenfalls eine Notwendigkeit.

Der EP-Beschluß zielt darauf ab, die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten der Kinderpornographie im Internet zu erleichtern und die Verbreitung von kinderpornographischem Material im Internet einzudämmen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Internet-Benutzer dazu anzuhalten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten, wenn sie auf kinderpornographisches Material stoßen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten ein rasches Handeln der Strafverfolgungsbehörde gewährleisten und für eine möglichst weitgehende Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sorgen, sowohl was Strafverfolgung als auch was die technologischen Entwicklungen zur Bekämpfung der Pädopornographie im Internet betrifft.

Ich möchte dabei auch auf Probleme bei der Definition von Kinderpornographie hinweisen: Bei den heutigen technischen Möglichkeiten zur Manipulation von Filmen ist es durchaus möglich, daß ein Dreißigjähriger für pornographische Aufnahmen Modell steht, diese dann aber bearbeitet werden und im Resultat einen Dreizehnjährigen darstellen. Hier stellt sich die Frage, ob auch dieses Vorgehen als strafbar einzustufen ist. In diesem Falle würden nicht mehr sexuelle Vergehen an Kindern und Jugendlichen unter Strafe gestellt, sondern die Darstellung kinderpornographischer Inhalte als solche. Das Europäische Parlament wird über das gesamte Thema in seiner März-Plenarsitzung debattieren.“